



Deutscher Berufsverband  
für Soziale Arbeit e. V.

**Tariffähige Gewerkschaft**

**Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)**

## Ehrenordnung Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V.

### Vorwort

Für die Auszeichnung/Ehrung eines Mitglieds oder einer Person die sich in besonderer Weise für den Verband verdient gemacht haben, gibt sich der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) nachstehende Ehrenordnung.

### I Zielsetzung

Der Ehrenausschuss des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) ist berechtigt, Ehrungen vorzunehmen.

### II Zusammensetzung

Dem Ehrenausschuss gehören an:

- ❖ Die / der 1. und 2. Vorsitzende des DBSH,
- ❖ Die / der Ehrenvorsitzende des Bundes
- ❖ vier Personen, die durch den erweiterten Bundesvorstand (EBV) des DBSH jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestimmt werden.

### III Ehrungen

1. Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können gemäß des Ehrenkataloges geehrt werden für:
  - besondere Verdienste um die Anerkennung und Verbreitung des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH),
  - besondere Verdienste in Funktionen des DBSH,
  - langjährige treue Mitgliedschaft,
  - mehrjähriges ehrenamtliches Engagement im DBSH und seinen Vorgängerverbänden
2. In besonderen Fällen können auch Personen geehrt werden, die nicht Mitglied des Verbandes sind, aber sich in besonderer Weise um den DBSH oder die Soziale Arbeit verdient gemacht haben.
3. Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern, den Bezirks- und Landesverbänden und den Funktionsbereichen beantragt werden.
4. Die / der Vorsitzende des Ehrenausschusses beruft unter Beachtung einer Ladungsfrist von 30 Tagen den Ehrenausschuss ein.
  - Der Ausschuss tagt in der Regel einmal im Jahr.
  - Der Ausschuss hat einstimmig über die Ehrung zu befinden.
  - Jede andere Stimmenverteilung bedeutet eine Ablehnung der Vorschläge bzw. der Anträge.

5. Die / der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihr / ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

#### **IV Ehrenbeweise**

Der Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog, der Ehrennadeln, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz. Eine Ehrenurkunde wird nicht übergeben.

#### **V Ehrenkatalog**

##### **❖ Ehrennadeln**

1. Für eine Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren wird eine silberne, für eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel und zu 50 Jahren eine Ehrengabe überreicht. Auf Wunsch der / des zu Ehrenden kann alternativ für 25-jährige Mitgliedschaft z. B. ein Schal bzw. für 40-jährige Mitgliedschaft z. B. ein Seidentuch überreicht werden.
2. Für die Übernahme einer Funktion in Gremien des Verbandes (auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene) wird nach 10 Jahren die silberne, nach 16 Jahren die goldene Ehrennadel verliehen.
3. Zur Ehrennadel soll ein individuelles Geschenk überreicht werden.

##### **❖ Ehrengaben**

Wer nach mehr als 20 Jahren aus einer Funktionsträgerschaft ausscheidet, erhält eine Ehrengabe. Bei besonders herausragenden Leistungen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

##### **❖ Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag kann durch den Ehrenausschuss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Voraussetzung sind hervorragende Verdienste für den Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH).

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

##### **❖ Ehrenvorsitz**

Zu Ehrenvorsitzenden können nur Personen ernannt werden, die bereits das Amt der/des Vorsitzenden bekleidet haben.

Mit der Übertragung des Ehrenvorsitzes werden folgende Rechte und Aufgaben für die jeweilige Ehrungsebene (Land / Bund) übertragen:

- Übernahme von Repräsentationsaufgaben für den Vorstand
- Übernahme der Zuständigkeit für die Ehrenordnung
- Übernahme der Zuständigkeit für die BAG 55+
- Leitung der Wissens- und Erfahrungsbörse
- Vertretung des DBSH in "Kommissionen für Seniorenpolitik".
- Beteiligung an Entwicklungen zur Seniorenpolitik
- Repräsentationsaufgaben an den Organsitzungen
- Ehrenvorsitzende sind zu den Bundessitzungen einzuladen
- Ehrenvorsitzende sind von den Beitragszahlungen befreit
- Die Ehrenurkunden sind persönlich zu überreichen
- Weitere Aufgaben können durch die jeweiligen Organe des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. für die jeweilige Ebene (Bund / Land) erteilt werden.

Ehrevorsitzende eines Landesverbandes sind zu den jeweiligen Landesmitgliederversammlungen, Ehrenmitglieder des Bundes zu den jeweiligen erweiterten Bundesvorstandssitzungen einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **VI Verleihung**

Die Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen durch den Ehrenausschuss. Dieser kann die Ehrung an die jeweiligen Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstände bzw. durch von ihnen beauftragte Personen delegieren.

## **VII Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen**

1. Der Ehrenausschuss kann die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zur/zum Ehrevorsitzenden auf Antrag des Landes- oder des Bundesvorstands widerrufen, wenn die/der Betroffene sich ihrer/seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen an den DBSH zurückzugeben.

## **VIII In-Kraft-Treten**

Die Ordnung über Ehrungen tritt mit Beschluss des Erweiterten Bundesvorstands vom 28./29.11.09 in Hamburg in Kraft.

Die gekennzeichneten Änderungen unter Punkt „V Ehrenkatalog“ treten mit Beschluss des Erweiterten Bundesvorstands vom 22.05.2011 in Potsdam in Kraft.